

Vorwort zur 5. Auflage

Die letzte Auflage erschien kurz nach Inkrafttreten der maßgeblichen Änderungen, insbesondere in § 8 PartGG. Drei Jahre danach ist die PartG mbB in der Praxis angekommen, findet weite Verbreitung und hat die „klassische“ Partnerschaft schon fast abgelöst. Kein Wunder, bietet doch nur die PartG mbB die Möglichkeit, jede persönliche Haftung von Partnern aus beruflichen Fehlern auszuschließen.

Die seit der Voraufgabe vergangenen Jahre haben indes auch Probleme und offene Fragen zutage treten lassen, die mit der neuen Rechtsformvariante verbunden sind. Das betrifft zum einen die Haftung im Außenverhältnis gegenüber Mandanten. Zum anderen geht es aber auch – nicht minder bedeutsam – um die Binnenhaftung. Zwar können Mandanten nicht unmittelbar auf Partner durchgreifen, selbst wenn sie Schäden verursachen. Aber sofern das Vermögen der Partnerschaft nicht ausreicht, um etwaige – nicht durch die Berufshaftpflichtversicherung gedeckte – Schäden zu decken, wird ein Insolvenzverwalter der Frage nachgehen (müssen), welche Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre Gesellschafter zustehen. Hier geraten Verlustdeckungsansprüche aus § 735 BGB i. V. m. § 1 Abs. 4 PartGG und/oder Ansprüche aus der Verletzung gesellschaftsrechtlicher Sorgfaltspflichten in den Blick. Das ganze Thema der Binnenhaftung stand nicht im Fokus des Gesetzgebers von 2013 und wird erst nach und nach in seinen Facetten erkennbar.

Über diese Aufhellung der normativen Inhalte des PartGG hinaus haben sich seit der Voraufgabe Veränderungen ergeben, die ebenfalls Auswirkungen auf die Kommentierung zeitigen und die der Verbreitung der Rechtsform weiteren Auftrieb verschaffen werden. Zu nennen ist zunächst der Themenkomplex der interprofessionellen Zusammenarbeit. Sie war ein Hauptanliegen des Gesetzgebers schon bei Vorbereitung und Schaffung des PartGG, auch wenn die damals oft postulierte Vereinfachung solcher Zusammenschlüsse letztlich im Gesetz keinen nennenswerten Widerhall fand. Durch neuere Entscheidungen des BVerfG aus dem Januar 2014 und dem Januar 2016 eröffnen sich nun aber weitergehende, bislang nicht immer in ihrer Tragweite erkannte Gestaltungsmöglichkeiten. Gerade in diesem Bereich zeigt sich auch die enge Verzahnung von Berufs- und Gesellschaftsrecht. Ihr Rechnung zu tragen, ist ein durchgängiges Anliegen des vorliegenden Kommentars seit der ersten Auflage.

Die PartG mbB war eine deutsche Antwort auf ein – zumindest „gefühlte“ – stetig wachsendes Aufkommen der Rechtsform der LLP. Durch das bevorstehende Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union, den sog. Brexit, hat dieser Aspekt eine ungeahnte Wendung genommen. Im Jahre 2013 ging es noch um den Wettbewerb der Rechtsformen, war doch seit der EuGH-Entscheidung „Inspire Art“ (2003) ein faktischer Verwaltungssitz englischer Gesellschaften in Deutschland zugelassen. Nun könnte eine Situation bevorstehen, in welcher das deutsche Recht der englischen LLP, bald außerhalb des Raumes der Europäischen Union, die Anerkennung versagt. Das könnte Gesellschafter der betroffenen Limited Liability Partnerships englischen Rechts (mit Schwerpunkt der Aktivität in Deutschland) dazu veranlassen, sich in Richtung auf eine Partnerschaft zu verändern.

Die andauernde Diskussion über das Recht der Partnerschaft, einschneidende neue Urteile und letztlich die politische Entwicklung gaben genug Anlass dazu, in der nun vorliegenden Neuauflage die gesamte Kommentierung zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Hamburg/Hannover, im Februar 2017

Volker Römermann